

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage für Gemeinde Lüdersdorf	Vorlage-Nr:	VO/4/0162/2010	- Fachbereich IV		
	Status:	öffentlich			
	Sachbearbeiter:	G.Holzerland			
	Datum:	31.03.2010			
	Telefon:	038828/330-157			
	E-Mail:	G.Holzerland@schoenberger-land.de			
Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Lüdersdorf für den Bereich Gärtnerieweg im Ortsteil Herrnburg gegenüber der Schule hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss					
Beratungsfolge					Abstimmung:
13.04.2010	Bauausschuss Lüdersdorf				
27.04.2010	Gemeindevertretung Lüdersdorf				

Sachverhalt:

Die Gemeinde Lüdersdorf hat die Satzung über 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 für den Bereich Gärtnerieweg im Ortsteil Herrnburg gegenüber der Schule aufgestellt. Auf der Grundlage des § 13 BauGB ist ein vereinfachtes Verfahren möglich und zulässig. Die Gemeinde Lüdersdorf hat eine Öffentlichkeitsbeteiligung durch Auslegung der Unterlagen im Amt Schönberger Land durchgeführt. Die Gemeinde hat die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Aufstellungsverfahren gemäß § 13 BauGB beteiligt. Die vorgebrachten Stellungnahmen und Anregungen werden behandelt.

Die Anregungen und Stellungnahmen werden gemäß tabellarischer Zusammenstellung behandelt und berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

- Die Gemeindevertretung Lüdersdorf beschließt die Abwägung eingegangener Stellungnahmen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16. Die Stellungnahmen werden nach ihrer Wichtigung in
 - Abwägungsrelevante Stellungnahmen
 - Stellungnahmen mit Hinweisen und
 - Stellungnahmen ohne Anregungen gewertet.In Auswertung der Stellungnahmen ergeben sich:
 - zu berücksichtigende Stellungnahmen
 - teilweise zu berücksichtigende Stellungnahmen und
 - nicht berücksichtigte Stellungnahmen.
- Die nicht abwägungsrelevanten Hinweise in den von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen werden - soweit sie von Bedeutung für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Lüdersdorf in Herrnburg sind – in der Begründung berücksichtigt.
- Das Amt Schönberger Land wird beauftragt, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben haben, von dem Ergebnis der Abwägung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Lüdersdorf für den Bereich Gärtnerieweg im Ortsteil Herrnburg gegenüber der Schule unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
- Die nicht berücksichtigten Anregungen sind mit einer Stellungnahme den Verfahrensunterlagen beizufügen. Eine Genehmigung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich, da er aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist.

5. Die Abwägung zur Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Lüdersdorf für den Bereich Gärtnereiweg im Ortsteil Herrnburg gegenüber der Schule wird von der Gemeindevertretung wie oben dargestellt, beschlossen (Abwägungsbeschluss).
6. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lüdersdorf beschließt die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Lüdersdorf für den Bereich Gärtnereiweg im Ortsteil Herrnburg gegenüber der Schule.
7. Die Begründung zur Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Lüdersdorf für den Bereich Gärtnereiweg im Ortsteil Herrnburg gegenüber der Schule wird gebilligt.
8. Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Lüdersdorf für den Bereich Gärtnereiweg im Ortsteil Herrnburg gegenüber der Schule ist nach Satzungsbeschluss rechtskräftig und ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses ist anzugeben, wo die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Lüdersdorf für den Bereich Gärtnereiweg im Ortsteil Herrnburg gegenüber der Schule während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.
9. In der Bekanntmachung der Satzung ist darauf hinzuweisen, dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Anlage:

Kurzzusammenstellung Abwägung

Abwägungstabelle

Entwurf Satzung

G.Holzerland
SB

F.Behrens
FBL

F.Lehmann
LVB